

Merkblatt für den Schulzahnarztendienst



Dieses Merkblatt stützt sich auf das gemeindliche Reglement
über den Schulzahnarztendienst.



Sehr geehrte Erziehungsberechtigte

Der Schulzahnarzt im Kanton Zug sieht für alle Kinder des Kindergartens sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der Dauer der Schulpflicht eine jährliche obligatorische Untersuchung vor.

So gehen Sie vor:

- Sie werden Anfang Schuljahr vom Schulzahnarzt Ihrer Wohngemeinde aufgefordert, Ihr Kind/Ihre Kinder zum obligatorischen Untersuchungsanmeldung.
- Sie melden das Kind/die Kinder bei einem Zahnarzt/einer Zahnärztin Ihrer Wahl (mit Behandlungspraxis in der Schweiz) zur Kontrolle an.
- Nehmen Sie den beigelegten Gutschein zur Untersuchung mit und geben Sie diesen in der Zahnarztpraxis ab.
- Nach abgeschlossener Behandlung stellt der Zahnarzt/die Zahnärztin Rechnung. Die Kosten für die Untersuchung (inkl. Reinigen und auf Wunsch Fluoridieren) werden dem Schulzahnarzt Ihrer Gemeinde direkt in Rechnung gestellt. Die Rechnung für konservierende Behandlungen wird Ihnen zur direkten Begleichung gesandt.
- Sie senden die Originalrechnung:
 - a) sofern Sie für Ihr Kind/Ihre Kinder eine private Zusatzversicherung abgeschlossen haben:
an die Krankenkasse Ihres Kindes.
Für den von der Krankenkasse nicht gedeckten Betrag: Prüfen Sie eine Anspruchsberechtigung Ihrer Wohngemeinde gegenüber und reichen Sie den beigelegten Rückerstattungsbeleg vollständig ausgefüllt dem Schulzahnarzt Ihrer Wohngemeinde ein. Vergessen Sie nicht, den Leistungsnachweis der Versicherung (Original) wie auch eine Kopie der Zahnarztrechnung beizulegen!
 - b) sofern Sie für Ihr Kind/Ihre Kinder keine private Zusatzversicherung abgeschlossen haben:
an den Schulzahnarzt Ihrer Wohngemeinde zusammen mit der Zahlungsquittung und dem beigelegten, vollständig ausgefüllten Rückerstattungsbeleg, um den Ihnen zustehenden Beitrag einzufordern.
- Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (siehe Tarifblatt); das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen (ausgenommen Gemeinde Walchwil) sind massgebend. Ihr Anteil wird Ihnen ausbezahlt.

Wichtige Hinweise

Freie Wahl des Zahnarztes/der Zahnärztin

Mit den zahnärztlichen Massnahmen kann jeder Zahnarzt und jede Zahnärztin beauftragt werden, welcher oder welche in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen ist. Es dürfen die Ansätze des für den Kanton Zug geltenden Tarifs nicht überschritten werden.

Obligatorische Untersuchung

Die Erziehungsberechtigten melden das Kind beim Zahnarzt/bei der Zahnärztin an, wobei der Untersuchung und die Behandlung nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen sollen. Die Untersuchung umfasst die jährliche zahnärztliche Kontrolle, die Zahnreinigung und auf Wunsch die Zahnfluoridierung. Der von der Gemeinde abgegebene Gutschein ist zur Untersuchung mitzubringen.

Konservierende Behandlung

Die notwendigen konservierenden Zahnbehandlungen sind unbedingt durchführen zu lassen, wobei bei einem andern Zahnarzt/einer andern Zahnärztin eine Zweitmeinung über die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Behandlung eingeholt werden kann. Sofern mit Kosten von mutmasslich über Fr. 1000.– zu rechnen ist, und ein gemeindlicher Beitrag ausgerichtet werden soll, muss ein Kostenvoranschlag erstellt werden. Der Kostenvoranschlag ist von den Erziehungsberechtigten und dem Schulzahnarzt der Wohngemeinde zu unterzeichnen.

Kieferorthopädische Massnahmen

Wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Zahnarzt/Ihre Zahnärztin.

Kostengutsprachen

Die Kosten für die *obligatorische Untersuchung* werden zu 100 % von der Gemeinde bezahlt. Der Zahnarzt/die Zahnärztin stellt direkt Rechnung an die Wohngemeinde.

Für die Kosten der *konservierenden Zahnbehandlung* stellt der Zahnarzt/die Zahnärztin direkt den Erziehungsberechtigten Rechnung. Diese bezahlen die Rechnung und reichen sie danach mit der Zahlungsquittung ihrer Krankenkasse (bei abgeschlossener Zusatzversicherung) oder dem Schulzahnarzt der Wohngemeinde ein. Die Kostengutsprache richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen und dem Reinvermögen (ausgenommen Gemeinde Walchwil). Der gemeindliche Kostenanteil wird den Erziehungsberechtigten überwiesen.

Die Kosten für *kieferorthopädische Behandlungen* sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Die Voraussetzung für eine allfällige Kostenbeteiligung durch die Wohngemeinde richtet sich nach kantonalem Recht. Eine entsprechende Beitragsberechtigungs-Bestätigung muss vorliegen. In diesem Falle bezahlt die Gemeinde einen Beitrag in Ergänzung zur Krankenkasse. Die Beitragsberechtigte Kostengutsprache richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen und dem Reinvermögen (ausgenommen Gemeinde Walchwil). Das vollständig ausgefüllte Formular «Subventionierte kieferorthopädische Behandlung» ist Voraussetzung für die Abklärung eines Gemeindebeitrages.

Die Wohngemeinde subventioniert keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung resp. Behandlung entstanden sind.

Der Kostenbeitrag des Schulzahnarztendienstes kann in jedem Fall herabgesetzt werden, wenn der jährliche obligatorische Untersuchungs resp. die konservierende Behandlung zwei oder mehr Jahre versäumt wurden.

Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage, eine Zahnarztrechnung im Rahmen des Schulzahnarztendienstes zu begleichen, kann die Bezahlung vor schussweise durch die Wohngemeinde erfolgen (ausgenommen Gemeinde Oberägeri). Ein entsprechendes Gesuch muss von den Erziehungsberechtigten oder dem behandelnden Zahnarzt/der behandelnden Zahnärztin mit einem Abzahlungsvorschlag an die Gemeinde gestellt werden.